

Satzung des Verkehrs- und Förderverein Lennep

Stand. 10.07.2024

Präambel

Der Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V. wurde am 10. August 1869 von engagierten Lenneper Bürgern als Verkehrs- und Verschönerungsverein Lennep gegründet. Im Jahre 1950 wurde mit Bürgern um Hugo Kirchner (genannt der Löwe vom Grenzwall) der Verein nach dem 2. Weltkrieg als Verkehrsverein reaktiviert. Der Verein fusionierte am 16.05.2000 mit dem Förderkreis Lennep zum heutigen Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Förderverein Lennep e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Kultur, des Sports und der Stadtentwicklung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung, Beteiligung an und Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Stadtteil Lennep. Dieses kann sowohl durch eigene als auch fremd vergebene Aktionen erfolgen. Insbesondere kann der Verein dem Zweck entsprechend, professionelle Veranstalter mit der Durchführung von Aktionen beauftragen. Des Weiteren ist der Verein bestrebt, den Stadtteil Lennep in seiner natürlichen und geschichtlichen Eigenart zu erhalten und an deren Neugestaltung mitzuwirken.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand kann beschließen, Mitgliedern, die sich in besonderer Weise im Verein engagieren eine Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale bis zu der gesetzlichen Höchstgrenze zu zahlen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, in der sich das zukünftige Mitglied für eine der folgenden Mitgliedsgruppen zu entscheiden hat:
 - a) privates Mitglied
 - b) gewerblich oder sonstig beruflich interessiertes Mitglied
 - c) kooperatives Mitglied

Seite 2 Satzung Verkehrs- und Förderverein Lennep

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Löschung der Firma
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Termin des Austritts.
2. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, zum Beispiel wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins beschädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch bei einem Mitglied des Vorstandes einlegen. Zur Einhaltung der Einspruchsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand legt den Einspruch dem Beirat in der nächstfolgenden Sitzung vor. Der Beirat entscheidet ohne die ordentlichen Vorstandsmitglieder unter dem Vorsitz des lebensältesten Mitgliedes endgültig. Er ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.
3. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Termin des Ausschlusses.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Beirat in der letzten Sitzung des Jahres für das Folgejahr.

Seite 3 Satzung Verkehrs- und Förderverein Lennep

3. Soll sich der Beitrag um mehr als 25% des aktuellen Jahresbeitrages erhöhen, so ist hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das gesamte Jahr voll zu entrichten.
5. Zusätzlich zu den laufenden Mitgliedsbeiträgen kann zur Deckung besonderer Aufwendungen eine Umlage erhoben werden. Über die Erforderlichkeit und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Erforderlichenfalls kann der Vorstand um die Position des Geschäftsführers / Kassiers ergänzt werden.

Bisher waren bestand der Vorstand aus 4 Personen

3. Der Verein wird vertreten durch die Vorstandsmitglieder. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung ein Mitglied des Beirates kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes des ausgeschiedenen oder längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehinderten Vorstandes betrauen.
7. Dem 1. Vorsitzenden obliegt es, den Verein nach außen und innen zu repräsentieren. Er koordiniert die einzelnen Tätigkeitsbereiche und führt den Vorsitz der Mitgliederversammlungen, der Beiratssitzungen und bei sonstigen Zusammenkünften. Er wird im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
8. Der Vorstand kann sich weiterer Mitarbeiter (hauptamtlich oder ehrenamtlich) bedienen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Vorsitzenden zu berufen.
2. Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern.
Letztere sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zusammen mit den Vorstandsmitgliedern jeweils alle zwei Jahre zu wählen oder vom Vorstand zu berufen.
3. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes führt auch den Vorsitz im Beirat.
4. Der Beirat beschließt über
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Bildung von Arbeitskreisen,
 - c) die Vermögensanlage,
 - d) die Dotierung von Mitarbeitern.
5. Stimmberechtigt im Beirat sind auch die Vorstandsmitglieder
6. Im Übrigen steht der Beirat dem Vorstand beratend zur Seite.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens im Turnus von 2 Jahren
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
3. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines bestimmten Tagungsordnungspunktes vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen von dem Vorstand verlangen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Beirates gehören.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie der Beiratsmitglieder
 - b) die Wahl von Rechnungsprüfern
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - d) die Vornahme von Satzungsänderungen
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung.
2. Die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Tagesordnung der betreffenden Mitgliederversammlung und in der Einladung anzugeben.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung in den Organen

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Eine Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
4. Die Liquidatoren wenden das nach Durchführung der Liquidation vorhandene Restvermögen einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu, die gemeinnützig tätig sind.

Bisheriger Text:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Lennep zu verwenden hat.

RS.- Lennep, den

Für den Vorstand:

Klaus Kreuzer: _____

Dr. Ralf Flügge: _____